

Kindererziehungszeiten in der Beamtenversorgung

- Ein Überblick -

Diese Information beschränkt sich wegen der umfangreichen Regelungen auf die wesentlichen Punkte.

Wie werden Kindererziehungszeiten berücksichtigt?

Für die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten ist es zunächst von Bedeutung, wann das Kind geboren ist.

- **Ist das Kind bis 31.12.1991 geboren, gilt Folgendes:**

Die Kindererziehungszeiten werden bei Ihnen als ruhegehaltfähige Dienstzeit bis zum 6. Lebensmonat des Kindes berücksichtigt, wenn Sie aus diesem Grunde eine **Teilzeitbeschäftigung** aufgenommen haben oder **ohne Dienstbezüge beurlaubt** waren.

Lagen die Kindererziehungszeiten **vor der Berufung in das Beamtenverhältnis**, werden diese Zeiten als Kindererziehungszuschlag zum Ruhegehalt bis zu 12 Monaten (gerechnet nach Ablauf des Monats der Geburt) berücksichtigt.

- **Ist das Kind nach dem 31.12.1991 geboren, gilt Folgendes:**

Die Kindererziehungszeiten werden bei Ihnen als Kindererziehungszuschlag zum Ruhegehalt bis zu 36 Monaten berücksichtigt (gerechnet nach Ablauf des Monats der Geburt).

Unabhängig vom Zeitpunkt der Geburt gilt Folgendes:

Liegen Zeiten einer Kindererziehung **nach 1991** erhalten Sie zusätzlich bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres einen Kindererziehungsergänzungszuschlag, wenn Sie **mehrere Kinder gleichzeitig** oder **ein Kind bei gleichzeitiger Beschäftigung** erzogen haben. Dies gilt nicht für Zeiten, die bereits bei Ihnen im Kindererziehungszuschlag berücksichtigt wurden.

Hinweis:

Lagen Ihre Kindererziehungszeiten vor der Berufung in das Beamtenverhältnis, werden diese Zeiten grundsätzlich in der Rentenversicherung berücksichtigt. Sie können daher die Zuschläge in der Beamtenversorgung nur dann erhalten, wenn die Wartezeit für eine Rente nicht erfüllt ist oder bei der Rente keine entsprechende Leistung gezahlt wird.

Was bedeutet Kindererziehung?

Eine Kindererziehung liegt jedenfalls dann vor, wenn der Erziehende und das Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben.

Gibt es Besonderheiten, bei einer gemeinsamen Erziehung durch die Eltern?

Haben Sie als Eltern Ihr(e) Kind(er) gemeinsam erzogen, wird die Kindererziehungszeit **grundsätzlich der Mutter** zugeordnet. **In diesem Falle brauchen Sie nichts zu veranlassen.**

Sollten Sie die Kindererziehungszeiten dem Vater ganz oder nur zum Teil zuordnen wollen, können Sie durch eine gemeinsame Erklärung bestimmen, bei wem die Kindererziehungszeiten berücksichtigt werden sollen. Eine Zuordnung zum Vater kann z.B. dann sinnvoll sein, wenn und soweit der Vater während der Erziehungszeit den Erziehungsurlaub/Elternzeit ganz oder teilweise in Anspruch genommen hat. Diese Erklärung ist unwiderruflich und gilt grundsätzlich nur für die Zukunft. Bitte verwenden Sie hierzu den beiliegenden Vordruck LBV 2196a.

In welcher Höhe werden Zuschläge gezahlt?

	Monatlich (gültig ab 01.07.2002)
Kindererziehungszuschlag (bei 36 Monaten):	77,55 €
Kindererziehungszuschlag (bei 12 Monaten):	25,85 €
Kindererziehungsergänzungszuschlag (bei Berücksichtigung der Zeit nach dem vollendetem 3. Lebensjahr bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres):	60,39 € (bei gleichzeitiger Erziehung mehrerer Kinder) 45,18 € (bei Erziehung eines Kindes und gleichzeitiger Beschäftigung)
Die Höhe der Zuschläge entspricht der Bewertung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung; sie ändern sich bei jeder allgemeinen Rentenanpassung.	

Hinweise:

- Die Zuschläge können gekürzt werden, wenn Sie während der Erziehungszeit beschäftigt waren.
- Die Zuschläge dürfen zusammen mit dem Ruhegehalt die Höchstversorgung nicht überschreiten.